

Funde und Ausgrabungen im Bezirk Trier

Mitteilungen des Rheinischen Landesmuseums Trier

Über das Verhalten bei kulturgeschichtlichen Bodenfunden

„Was muß ich tun, wenn ich auf meinem Grundstück Altertümer finde? Bin ich zur Ablieferung verpflichtet, oder kann ich die Sachen behalten?“

So und ähnlich lauten die Fragen, die immer wieder an Museumsleute gerichtet werden. Die allgemeine Unwissenheit, die in diesem Punkte besteht, ist um so erstaunlicher, wenn man bedenkt, daß im Regierungsbezirk Trier seit fast 60 Jahren das Preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 die Rechte und Pflichten des Bürgers bei der Auffindung kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer regelt. Die Beachtung dieser Gesetzesbestimmungen sollte für die Bewohner des Mosellandes eine Art moralischer Verpflichtung sein, denn es war ein Trierer Bürger, der Weingutsbesitzer Hartrath, der dieses Gesetz im Preußischen Landtag eingebracht hat. Mit den hiesigen archäologischen Verhältnissen auf das Beste vertraut und angeregt durch die Entdeckung eines großartigen römischen Tempelgebäudes auf seinem Grundstück am Herrenbrünnchen hat er dafür gesorgt, die Notwendigkeiten der archäologischen Denkmal- und Fundpflege und ihre Bedeutung für die Volksbildung und Wissenschaft staatsrechtlich zu verankern. Wenn auch das Preußische Ausgrabungsgesetz durch die Verhältnisse nach zwei Weltkriegen und durch die Rechtsentwicklung in vielen außerdeutschen Staaten überholt ist, stellt es doch generell noch immer eine gute Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten dar. Einem vielseitig geäußerten Wunsche gemäß sollen hier in Beantwortung der eingangs zitierten Fragen die wesentlichen Punkte des Gesetzes in Erinnerung gebracht werden. Pflichten und Rechte des Staatsbürgers sind im Preußischen Ausgrabungsgesetz eindeutig festgelegt. Sie sollen hier unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen zusammenfassend dargestellt werden.

1. Ausgrabungen

„Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft- und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.“ Die Richtigkeit dieses im § 1 des Preußischen Ausgrabungsgesetzes von 1914 ausgesprochenen Grundsatzes hat in der Praxis der letzten Jahrzehnte seine volle Bestätigung erfahren. Ihm verdanken wir zum guten Teil die Fortschritte der archäologischen Wissenschaft, die Entwicklung moderner Grabungsmethoden und die vielseitige Bereicherung unserer Museen und des Wissens in die kulturgeschichtliche Vergangenheit unseres Landes.

Zuständig für die Ausgrabungen sind die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Dienststellen wie Museen und Vertrauensmänner oder Staatlichen Ämter für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer. Aus-

grabungen, die von nicht mit der Wahrnehmung des Gesetzes beauftragten Stellen oder Personen geplant werden, sind genehmigungspflichtig. Dies trifft beispielsweise auch dann zu, wenn die Absicht besteht, Teile eines archäologischen Denkmals, eines Grabhügels, Burgwalls oder dergl. zu wirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn gewährleistet ist, daß die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen eingehalten werden, die bei der fachgerechten Ausführung der Grabung, der Anfertigung von maßgetreuen Zeichnungen und Plänen und den Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Funde zu befolgen sind. Dem Stand moderner Grabungstechnik gemäß können diese Bedingungen heute erfahrungsgemäß nur von den dazu bestimmten und entsprechend eingerichteten staatlichen Instanzen eingehalten werden.

2. Anzeigepflicht

Wer bei Erdarbeiten oder sonstigen Gelegenheiten kulturgeschichtliche Gegenstände, Gräber oder Siedlungsreste aufdeckt, ist zur sofortigen Meldung bei der Ortspolizeibehörde oder bei der für die archäologische Denkmalpflege zuständigen Dienststelle, in unserem Fall beim Rheinischen Landesmuseum Trier, Ostallee 44, Telefon Trier 4 83 68, verpflichtet. Die Fundstelle ist, soweit zumutbar, bis zum Eintreffen der Museumsleute in unverändertem Zustand zu belassen, um eine sachgemäße Bergung der beweglichen Gegenstände oder die Bestandsaufnahme unbeweglicher Befunde zu gewährleisten. Hierbei ist zu beachten, daß die nur für den Fachmann erkennbaren Bodenverfärbungen und Fundumstände für die archäologische Wissenschaft und historische Deutung des Objektes mitunter von größerer Wichtigkeit sind, als die Fundobjekte selbst. Je schneller die Fundmeldung erfolgt, desto rascher kann die Fundstelle für die Fortsetzung der Feld- oder Bauarbeiten wieder freigegeben werden. Das Museum wird in jedem Falle bestrebt sein, zur Vermeidung von Schwierigkeiten alles zu tun, um die Fundbergung ohne Verzug vorzunehmen. Ziehen sich wegen des unvorhersehbaren Umfangs oder der Bedeutung der entdeckten Altertümer die Rettungsgrabungen in die Länge, so läßt sich im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung erzielen, die dem Grundstückseigentümer oder Unternehmer keinen Nachteil einbringt. Notfalls wird eine Entschädigung vereinbart.

Unkosten, die dem Entdecker in Wahrnehmung seiner Anzeigepflicht erwachsen, werden erstattet.

3. Ablieferung

Die bei Fundbergungen, Rettungsgrabungen oder anderen Gelegenheiten entdeckten Fundgegenstände sind auf Verlangen dem Museum zu überlassen. Handelt es sich um unansehnliche Überreste, so wird in der Regel die Übereignung kostenlos erfolgen. Für besser erhaltene Gegenstände wird auf Wunsch des Eigentümers eine Entschädigung vereinbart. Bei der Bemessung des Entschädigungswertes sind die Unkosten zu berücksichtigen, die dem Museum bei der sachgerechten Bergung und Instandsetzung oder Restaurierung des Fundes entstanden sind.

Das Verfahren bei Gold-, Schatz- und Münzfunden regelt der Schatz-Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er spricht dem Entdecker und Grundstückseigentümer jeweils die Hälfte des zu taxierenden Verkaufswertes zu.

Wer in Verfolgung eigennütziger Ziele die Überlassung eines Fundes verweigert, kann zur Ablieferung gegen Entschädigung gezwungen werden, wenn Gefahr besteht, daß durch unsachgemäße Behandlung eine Minderung des wissenschaftlichen Wertes des betreffenden Gegenstandes oder der Verkauf ins Ausland zu befürchten ist. Bewegliche Funde, die in Privatbesitz bleiben, sollten in jedem Falle den Staatlichen Instanzen bekannt und zugänglich sein. Unter allen Umständen ist für ihre Sicherung und Erhaltung Sorge zu tragen. Fundobjekte aus Metall, vor allem aus Eisen, sind wegen der ständig notwendigen, sachgerechten Betreuung in jedem Fall am besten in einem Museum aufgehoben.

Wie immer der Privatmann und Liebhaber diese Dinge betrachtet, er muß sich stets vor Augen halten, daß Bodenaltertümer jeglicher Art am sichersten in öffentlichen Sammlungen untergebracht sind, wo sie nicht nur der Forschung, sondern auch der interessierten Allgemeinheit jederzeit zugänglich sind.

Das Gesetz legt dem Staatsbürger also nur die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige von Bodenaltertümern auf. Da es sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse handelt, behält sich der Staat das Recht der Fundbergung vor und legt dem Entdecker und Grundstücksbesitzer die Übereignung der Objekte in eine öffentliche Sammlung nahe. Privatrechtliche Ansprüche des Einzelnen bleiben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewahrt. Enteignungen gegen Entschädigung sind nur dann vorgesehen, wenn eine Verschlechterung oder der Verlust eines Objektes zu befürchten ist. Aber auch in diesen Fällen wird nach den rechtsüblichen Normen verfahren. Der allgemein verbreiteten Ansicht, daß Baustellen bei der Entdeckung von archäologischen Funden stillgelegt würden, kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Abgesehen von geringfügigen Verzögerungen, die sich stets im erträglichen Rahmen halten, ist es bisher zur Stilllegung einer Baustelle im Trierer Bezirk noch nirgends gekommen. Das Museum wird in jedem Falle bestrebt sein, den wirtschaftlichen Erfordernissen und privaten Interessen Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite sollte man aber stets im Auge behalten, daß die Öffentlichkeit und der Staat einen berechtigten Anspruch darauf haben, Bodenaltertümer vor der Vernichtung zu bewahren. Welches Ausmaß dieses Vernichtungswerk seit der Vollmechanisierung der Bau-, Land- und Forstwirtschaft heute angenommen hat, davon kann sich jeder überzeugen, der in Stadt und Land die permanent im Gange befindlichen Veränderungen unserer Umwelt verfolgt. Es ist alles in allem der Mühe wert, sich den geringen Verpflichtungen zu unterziehen, die das Ausgrabungsgesetz im Interesse der Allgemeinheit und zum Besten späterer Generationen jedem einzelnen Staatsbürger auferlegt.

Reinhard Schindler